

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2005/3/2 G109/04 - B630/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.2005

Index

32 Steuerrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art140 Abs2

B-VG Art144 Abs1 / Zurücknahme

ErbStG 1955 §15 Abs1 Z15

VfGG §19 Abs3 Z3

Leitsatz

Einstellung des Gesetzesprüfungsverfahrens hinsichtlich einer Bestimmung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes betreffend die Befreiung von Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften - wie jener des ORF im Gegensatz zu privaten Rundfunkbetreibern - von der Schenkungssteuerpflicht in Folge Zurückziehung der Beschwerde im Anlassfall; keine Klagosstellung durch behördliche Einflussnahme

Rechtssatz

Einstellung des von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens zur Prüfung des §15 Abs1 Z15 ErbStG 1955, idFBGBI 15/1968.

Art140 Abs2 B-VG bringt den Grundgedanken zum Ausdruck, dass das Verwaltungsorgan in ein von Amts wegen eingeleitetes Gesetzesprüfungsverfahren nicht prozesshindernd eingreifen darf, weil einem derartigen Normenkontrollverfahren eine allgemeine Bedeutung für die Bereinigung der Rechtslage zukommen kann. Demgemäß wertet der Verfassungsgerichtshof die Klagosstellung im Bereich des Beschwerdeverfahrens - im Hinblick auf den Regelungszweck - als Beispiel dafür, dass der Verwaltung der Einfluss auf den Gang des eingeleiteten Prüfungsverfahrens verwehrt sein soll, dem andere, nach einer möglichen materiellen Einwirkung durch das Verwaltungsorgan zur Prozessbeendigung führende Fälle gleichzustellen sind (VfSlg 16832/2003).

Ein solcher als Klagosstellung iSD Art140 Abs2 B-VG einzustufender Fall liegt hier aber nicht vor. Denn der Beschwerdeführer im Anlassverfahren zog seine Beschwerde zurück, ohne dass eine behördliche Einflussnahme welcher Art immer festzustellen wäre.

(Anlassfall B630/03, B v 02.03.05, Einstellung des Verfahrens).

Entscheidungstexte

- B 630/03
Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.03.2005 B 630/03
- G 109/04
Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.03.2005 G 109/04

Schlagworte

Erbschafts- und Schenkungssteuer, Steuerbefreiungen, VfGH / Anlaßverfahren, VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Klagosstellung, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Zurücknahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:G109.2004

Dokumentnummer

JFR_09949698_04G00109_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at